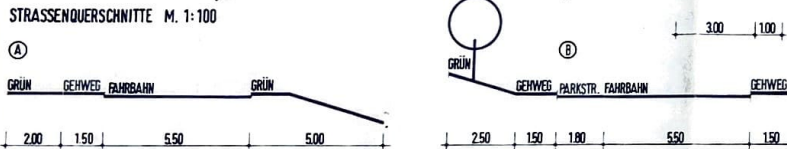
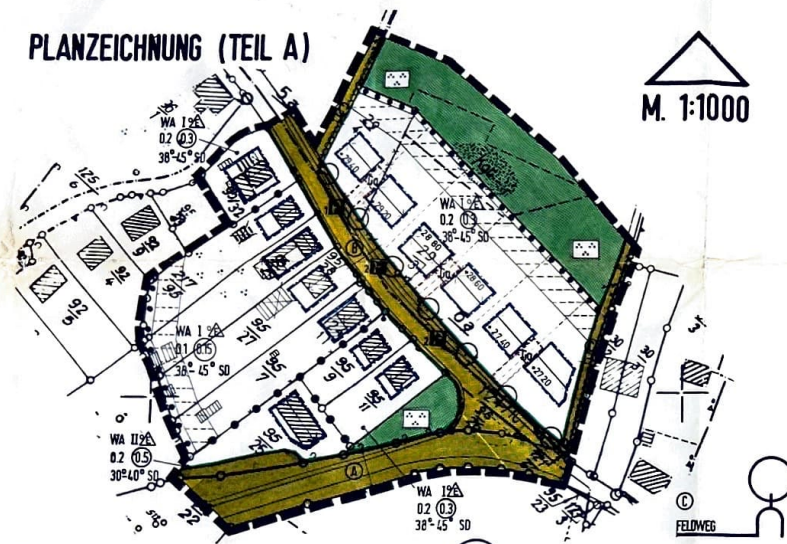


# SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 - SCHMALSTEDER WEG-

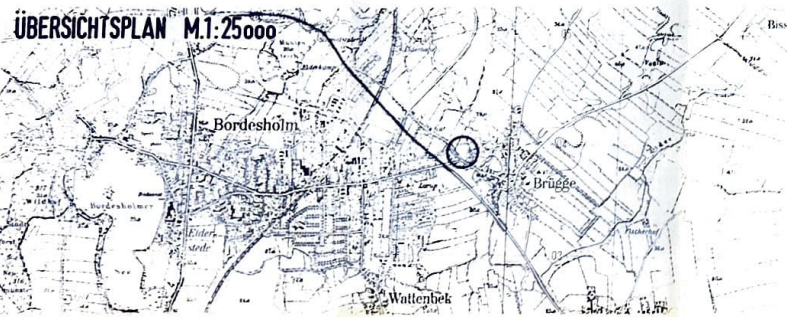
Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 2.2.84 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet östlich des Schmalsteder Weges zwischen der Dorfstraße und der Straße Grüne Weg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)



## ÜBERSICHTSPLAN M.1:25000



## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZ.	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>1 Festsetzungen</b>		
	Grenze d.räumlichen Geltungsbereichs	§ 9(7) BBauG
<b>Art und Maß d.baulichen Nutzung</b>		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
1	Anzahl d.Vollgeschosse	§ 16 BauNVO
02	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
03	Geschossflächenzahl	§ 16 BauNVO
<b>Bauweise, Baugrenze</b>		
	Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
<b>Verkehrsflächen</b>		
	Verkehrsfläche/Parkeplatz	§ 9(1) Nr. 11 BBauG
<b>Grünflächen</b>		
	Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -	§ 9(1) Nr. 15 BBauG
<b>Sonstige Festsetzungen</b>		
	Dachneigung	§ 82(1)-(4) LBO
	Satteldach	§ 82(1)-(4) LBO
	Hauptfirstrichtung	§ 82(1)-(4) LBO
	Garagen und deren Zufahrten	§ 9(1) Nr. 4 BBauG
	Flächen mit der Bindung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern u. deren Erhalt	§ 9(1) Nr. 25 3+4 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 BauNVO
	Fläche mit der Bindung zur Anpflanzung v. Einzelbäumen (s. Text)	§ 9(1) Nr. 25b BBauG
	Flächen, auf denen Baunebenanlagen zulässig sind (s. Text)	§ 9(1) Nr. 2 BBauG
	maximale Fußbodenhöhe Erdgeschoss in m ü NN	§ 9 (2) BBauG
<b>2 Darstellungen ohne Korncharakter</b>		
	Kerngröße	
	Vorhandene Gebäude	
	künftig fortfallende Gebäude	
	Grundstücksgrenze (geplant)	
	Grundstücksgrenze (vorhanden)	
	Künftig fortfallende Grundstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	
<b>3 Nachrichtliche Übernahme</b>		
	zu erhaltender Knick	§ 11 (2) FliegG

## TEXT (TEIL B)

Fassaden  
Es ist nur rotes Verblendmauerwerk zulässig. Garagen sind im gleichen Material wie das Hauptgebäude zu errichten.

Dachflächen  
Dachflächen sind mit braunen Tonpfannen oder Betondachsteinen einzudecken.

Bühnenentwicklung baulicher Anlagen  
Die Schnittlinie von Gebäudewand und Dachhaut im Bereich der Straße darf bei einer zweigeschossigen Bebauung maximal 3,00 m, bei einer zweigeschossigen Bebauung max. 6,00 m bezogen auf die Fußbodenebene der Erdgeschoss nicht überschreiten.

Nebenanlagen (betroffene Gebäude außer Garagen)  
Die Grundfläche darf max. 20 m<sup>2</sup> je Baugrundstück betragen. Die Traufhöhe ist auf max. 2,6 m, die Firsthöhe auf max. 3 m über Gelände begrenzt.

Diese Nebenanlagen sind nur innerhalb der im Plan gekennzeichneten Flächen zulässig.

Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude  
Die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude wird auf maximal 2 begrenzt.

Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot  
Auf Flächen, auf denen ein Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind nur folgende Arten zulässig:

a) Kleinbäume	b) Sträucher
Weißbuche	Wildrose
Erle	Hänzelnuß
Eibische	Haffentulpen
Fußlaborn	Schneeball
	Händorn
	Kerldorn
	Hartweigl
	Bronnböcke
	Schlehe

Innenauf der Planstraße B sind nur Wohnstätten zulässig.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.01.76 Nr. 12/82. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushängen an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... Durch Abdruck in der ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.5.81 erfolgt.

BRÜGGE, den 29.03.1984  
Bürgermeister: *H. Holt*  
Planungsgruppe Nord  
Kiel, den 21.11.84  
Planverlasser: *H. Holt*

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 08.02.84 durchgeführt worden / auf Beschluß der Gemeindevertretung Bürgerbeteiligung abgelehnt worden.

BRÜGGE, den 29.03.1984  
Bürgermeister: *H. Holt*

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.5.83 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

BRÜGGE, den 29.03.1984  
Bürgermeister: *H. Holt*

Die Gemeindevertretung hat am 25.08.83 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

BRÜGGE, den 29.03.1984  
Bürgermeister: *H. Holt*

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.03. bis zum 17.04.83 während folgender Zeiten Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vom jederzeit schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 17.03.83 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ...

BRÜGGE, den 29.03.1984  
Bürgermeister: *H. Holt*

Der katastralleitige Bestand am 16.3.81 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen Maßbestimmungen Planung werden als richtig bewilligt.

BRÜGGE, den 29.03.1984  
Bürgermeister: *H. Holt*

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen in der öffentlichen Auslegung vom 19.03.83 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

BRÜGGE, den 29.03.1984  
Bürgermeister: *H. Holt*

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 2.2.84 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 2.2.84 gebilligt.

BRÜGGE, den 29.03.1984  
Bürgermeister: *H. Holt*

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.08.1984 Az. 29/84 Brügge mit Aufhebungsurteil im Wege erteilt.

BRÜGGE, den 08.08.84  
Bürgermeister: *H. Holt*

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Bewilligung der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Verletzung des Landrats des Kreises vom ... Az. ... ist stattgehabt.

BRÜGGE, den ...  
Bürgermeister: *H. Holt*

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

BRÜGGE, den 08.08.1984  
Bürgermeister: *H. Holt*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 25.08.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Reinstellung § 135 a Abs. 4 BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entstehungsansprüchen (§ 86 a BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06.08.1982 rechtsverbindlich geworden.

BRÜGGE, den 06.08.1984  
Bürgermeister: *H. Holt*

# BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE BRÜGGE KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE

PLANUNGSGRUPPE NORD  
2300 KIEL DAMISCHE STRASSE 24  
ARCHITECTEN + INGENIEURE  
0431/9 20 13

DET. 4/82 HO GEANDERT 9/82 HO 12/83 BI 4/83 HO 5/83 HO 9/83 HO  
AUFLAGENERFÜLLUNG B.K.S.

VERFAHRENSÜBERSICHT  
VORENTWURF § 2a(2)BBauG § 2(1)BBauG § 7a(1)BBauG GENEHMIGUNG